

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

Emmenbrücke, August 2019

Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir für die Möglichkeit, unsere Anliegen zur Totalrevision SEV im Rahmen einer Anhörung einbringen zu können. Wir haben zwar den Onlinefragebogen ebenfalls ausgefüllt, können darin jedoch nicht alle Rückmeldungen abbilden. Deshalb wird dieses Schreiben zusätzlich eingereicht.

§ 1 Stationäre Leistungen und § 2 Ambulante Leistungen

Die Kombination von ambulanten und stationären Angeboten für Kinder und Jugendliche wird sehr begrüsst. Diese Weiterentwicklung entspricht einem schon lange bestehenden Bedürfnis. Es wird aber darauf hingewiesen, dass daraus kaum Einsparungen resultieren werden. Stationäre Angebote können nicht per se durch ambulante Angebote ersetzt werden.

§ 3 Stationäres Wohnen und Arbeiten

Der Begriff «Standardisierung» in Abs. 2 ist unglücklich gewählt. Die UNO-Behindertenrechtskonvention verlangt an sich das Gegenteil.

§ 4 Ambulantes Wohnen und § 5 Ambulantes Arbeiten

Die vorgenommene Abgrenzung resp. deren Definition beurteilen wir als problematisch. Wenn eine Einrichtung Wohnen und Arbeit anbietet, kann das Personal letztlich nicht mehr frei gewählt werden. Insbesondere ist beim ambulanten Arbeiten die Abgrenzung zur IV-Assistenz und Berufliche Massnahmen der IV nicht klar.

§ 8 Stationäre Leistungen

Die geringere Nachfrage nach Internatsplätzen im Sonderschulbereich ist nicht eine Abnahme per se, sondern hat eine Verlagerung der intensiven Begleitung von Kind und Familie in den ambulanten Bereich zur Folge.

§ 10 Kommission für Soziale Einrichtungen

Aus Sicht der Sozialen Einrichtungen ist nach wie vor die fehlende Fachvertretung zu beanstanden. Gerade im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 7 SEG wäre eine zusätzliche Fachvertretung angezeigt. Dabei stehen die Sozialen Einrichtungen nicht einmal im Vordergrund.

§ 11 Dienststelle Immobilien

Wir schlagen eine Erhöhung der Limite auf min. 250'000.- Franken vor. Einerseits wirken sich Projekte unter diesem Betrag kaum auf die Betriebskosten aus. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass

seitens des Kantons ja keine Investitionsbeiträge gesprochen werden. Vorstellbar ist auch, die Abklärungskompetenz bei der KOSEG anzusiedeln.

§ 16 Pilotprojekte

Die neue Regelung und Finanzierungsmöglichkeit von Pilotprojekten wird sehr begrüsst. Da jedoch gleichzeitig die Verwendung von Überschüssen eingeschränkt wurde, müssen auch entsprechende Mittel dafür eingestellt werden.

§ 17 Leistungsvereinbarungen

Es wird ebenfalls begrüsst, dass auch die Leistungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden kann (§ 11 SEG). Damit wird die Planungssicherheit bei den Sozialen Einrichtungen massiv erhöht.

§ 18 Abgeltung durch Pauschalen

Direkt betroffene Institutionen verlangen, dass auf die Einführung von IBB im Bereich Arbeit «Tagesstruktur mit Lohn» (TSmL) verzichtet wird. Vielseitige Erkenntnisse (auch in anderen Kantonen) mit dem System der IBB-Punktebewertung haben gezeigt, dass dieses Instrument im Bereich TSmL ungeeignet ist. Institutionen, welche Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich angestellt haben, stehen täglich vor der Aufgabe, die Betroffenen im Arbeitsprozess und den oft wechselnden Arbeitsschritten anzuleiten und zu begleiten. Es werden ganze Produktionsprozesse oder Einzelaufträge verschiedenster Branchen ausgeführt, dies in manueller, gewerblicher, industrieller Ausprägung. Dabei ist es die Art der Arbeit, welche jedoch nicht Bestandteil der IBB-Messung ist, welche die IBB-Einstufung stark beeinflusst, und somit das Messergebnis erheblich verfälscht. Das Resultat entspricht hier nicht der Zielsetzung der Erhebung.

Zudem müssen aus unserer Sicht in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sein.

§ 21 Berechnung der Pauschalen

In Abs. 3 müssen in beide Richtungen Änderungen möglich sein, also auch eine Erhöhung.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Auslastung gemäss Abs. 3 auf den Umfang von Leistungsauftrag resp. Leistungsvereinbarung bezieht. Das muss nicht mit den tatsächlichen Kapazitäten übereinstimmen. Soweit die Leistungserbringung begründet ist und in qualitativer Hinsicht korrekt erfolgt, ist nicht einzusehen, weshalb eine tatsächlich erbrachte Leistung nicht abgegolten werden soll. Das gilt erst recht, weil ein allfälliger Überschuss ja dem Schwankungsfonds gutgeschrieben würde.

§ 27 Folgekosten von Investitionen

Diese Bestimmung bestätigt letztlich unsere Argumentation zu § 11.

§ 28 Abschreibungen

Der Umstand, dass keine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt werden kann, muss im Gegenzug eine Abschreibung des tatsächlich vorhandenen Substrates zur Folge haben. Sämtliche Institutionen blicken auf ein langjähriges Bestehen zurück. Die Abschreibung auf dem Restbuchwert genügt deshalb im Hinblick auf notwendige Sanierungen bei weitem nicht. Zudem sind die Abschreibungssätze, welche im Zuge von «Sparmassnahmen» reduziert wurden, zu überprüfen. Sie entsprechen aktuell weder der Steuerpraxis noch den Buchführungsgrundsätzen. Es handelt sich durchwegs um intensiv genutzt Objekte, weshalb ein Satz von 4 Prozent angezeigt ist.

Die Begriffe Umbauten, Unterhalt und Investitionen sind genau zu definieren.

§ 28 Nicht anrechenbarer Aufwand

Der Umstand, dass keine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt werden kann, muss im Gegenzug eine Abschreibung auf bebautem Land zulassen.

§ 33 Schwankungsfonds

Mit Befriedigung wurde zur Kenntnis genommen, dass unsere Anliegen zum Schwankungsfonds berücksichtigt wurden und neu einer je Institution genügt. Dieser hat sich indes auf die «staatlich finanzierte» Tätigkeit zu beschränken. Rein unternehmerisch erwirtschaftete Erträge, etwa aufgrund zusätzlich akquirierter Aufträge oder besser ausgehandelten Konditionen mit Drittbezüglern, müssen weiterhin ins Eigenkapital fliessen. Das ist unverzichtbar für die Sicherung der künftigen Leistungs-, Innovations- und Risikofähigkeit der Institutionen.

Die Möglichkeit eines Dachschwankungsfonds bedingt jedoch eine Ausnahme in § 18 Abs. 3 (Verbot von Quersubventionierungen) im Sinne von «vorbehältlich Entnahmen aus einem Dachschwankungsfonds».

Verschiedene Institutionen wollen den Schwankungsfonds weiterhin dem Eigenkapital zugewiesen wissen. Aus unserer Sicht ist das letztlich aber eine rein finanztechnische Fragestellung.

§ 41 Rückerstattung des Nettovermögens beim Wegfall der Anerkennung

Die Rückerstattungspflicht gemäss Staatsbeitragsgesetz erscheint uns unklar. Die staatliche Unterstützung beschlägt im Bereich SEG primär den laufenden Betrieb, weshalb eine Rückerstattung nicht zu einem Eingriff in die Substanz führen darf. Der Gegenstand einer allfälligen Rückerstattung ist klar zu definieren. Allenfalls ist auch eine zeitliche Befristung vorzusehen. Als Vergleich wird dazu auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug hingewiesen.

§ 54 Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung als solche ist unbestritten. Es stellt sich aber die Frage, ob das für alle Fälle so verbindlich geregelt werden muss.

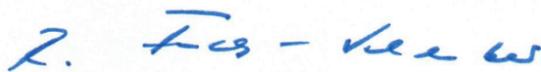
§ 56 Ermässigung

Das widerspricht letztlich der Ermächtigungs- und Teilhabestrategie. Wenn die nötigen Mittel nicht vorhanden sind, kann auch der Minimalbeitrag nicht geleistet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Anhörung und ersuchen Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Ruth Fuchs-Scheuber
Präsidentin



Hedi Schilliger Menz
Vizepräsidentin

Anhang:
▪ Onlinefragen

Verteiler:
▪ gemäss Adresse

Intern:
▪ 777-63-1

Onlinefragebogen

Frage 1

Fragebogen eingereicht durch (Behörde/Organisation/Institution)

Organisation: IGT

Frage 2

Ansprechperson

Herr

Heinz Germann

Geschäftsstelle

Gerliswilstrasse 71

Postfach 150

6020 Emmenbrücke 2

Frage 3

Können mit der Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen aus Ihrer Sicht die mit der Revision des Gesetzesverfolgten vier Hauptzielsetzungen grundsätzlich erfüllt werden?

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen.

Die wirkungsvolle Kombination von ambulanten und stationären Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Die Förderung ambulanter Angebote für erwachsene Personen mit Behinderungen mit dem Ziel der erweiterten Wahlfreiheit und der Stärkung des selbstbestimmtes Lebens.

Die Weiterentwicklung der Finanzierungssysteme für stationäre und ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen.

Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:

Frage 4

Sind Sie mit den Definitionen von ambulanten und stationären Angeboten einverstanden?

Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:

Frage 5

Sind Sie mit der Einteilung der ambulanten Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen in ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen einverstanden?

Ja

Frage 6

Sind Sie mit den Aufgaben der Abklärungs- und Beratungsstelle einverstanden?

Nein, aus folgenden Gründen

Frage 7

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ja

Vgl. Begleitschreiben